

Beschlussvorlage

13.06.2018

Nr. VI/2/2018

**Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete);
Hier: Beteiligung der Gemeinde Werbach gemäß §24 Naturschutzgesetz**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis der Verordnung und erhebt keine Bedenken.

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg muss sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU ergebenden Verpflichtungen zu Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 umsetzen. Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden Europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung Natura 2000. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe gewahrt werden. Zu den Verpflichtungen gehört auch die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete im Land. Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 an die Europäische Kommission gemeldet, die die FFH-Gebiete im Jahre 2007 dann förmlich festgelegt hat.

Die Städte und Gemeinde waren in diese Konsultationsverfahren eingebunden.

Die durch die FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete in einem Zeitraum von 6 Jahren nach der Festlegung der Gebiete ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung noch aus. Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert.

Um seinen Verpflichtungen nachzukommen, beabsichtigt das Land Baden-Württemberg über die Regierungspräsidien Tübingen, Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) gem. §26 Naturschutzgesetz zu erlassen. Gemäß §24 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) werden vor dem Erlass der Sammelordnung die Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen beteiligt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhält die Gemeinde bis 09. Juli 2018 Gelegenheit, zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart (Anlage 2) Stellung zu nehmen.

Begründung und Vorschlag:

Mit der geplanten Verordnung kommt das Land seinen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie des Europäischen Parlaments nach. Durch die FFH-VO werden die bereits im Jahre 2007 an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsangrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

In der FFH-VO werden die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete erstmals flurstückhaft festgelegt, frühere Meldungen an die europäische Kommission erfolgten in vergleichsweise großen Karten im Maßstab 1:25000. Durch die Konkretisierung auf den Maßstab 1:5000 wird die Grenzsicherung verbindlich festgelegt und für Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar.

Die von der Verordnung betroffenen Werbacher Gebiete sind in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage unter WB-1 bis WB-10 dargestellt; sie werden in der Sitzung detailliert vorgestellt.

Entscheidungsrelevant ist, dass die betroffenen Flächen bereits heute besonderen Schutzbestimmungen unterliegen. Durch die FFH-Verordnung werden keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt: Städte und Gemeinden müssen keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten. Im Kern geht es hauptsächlich um die parzellenscharfe Abgrenzung der FFH-Gebiete.

Überschneidungen und Konflikte mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. mit künftigen städtischen Planungsabsichten sind nicht gegeben. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

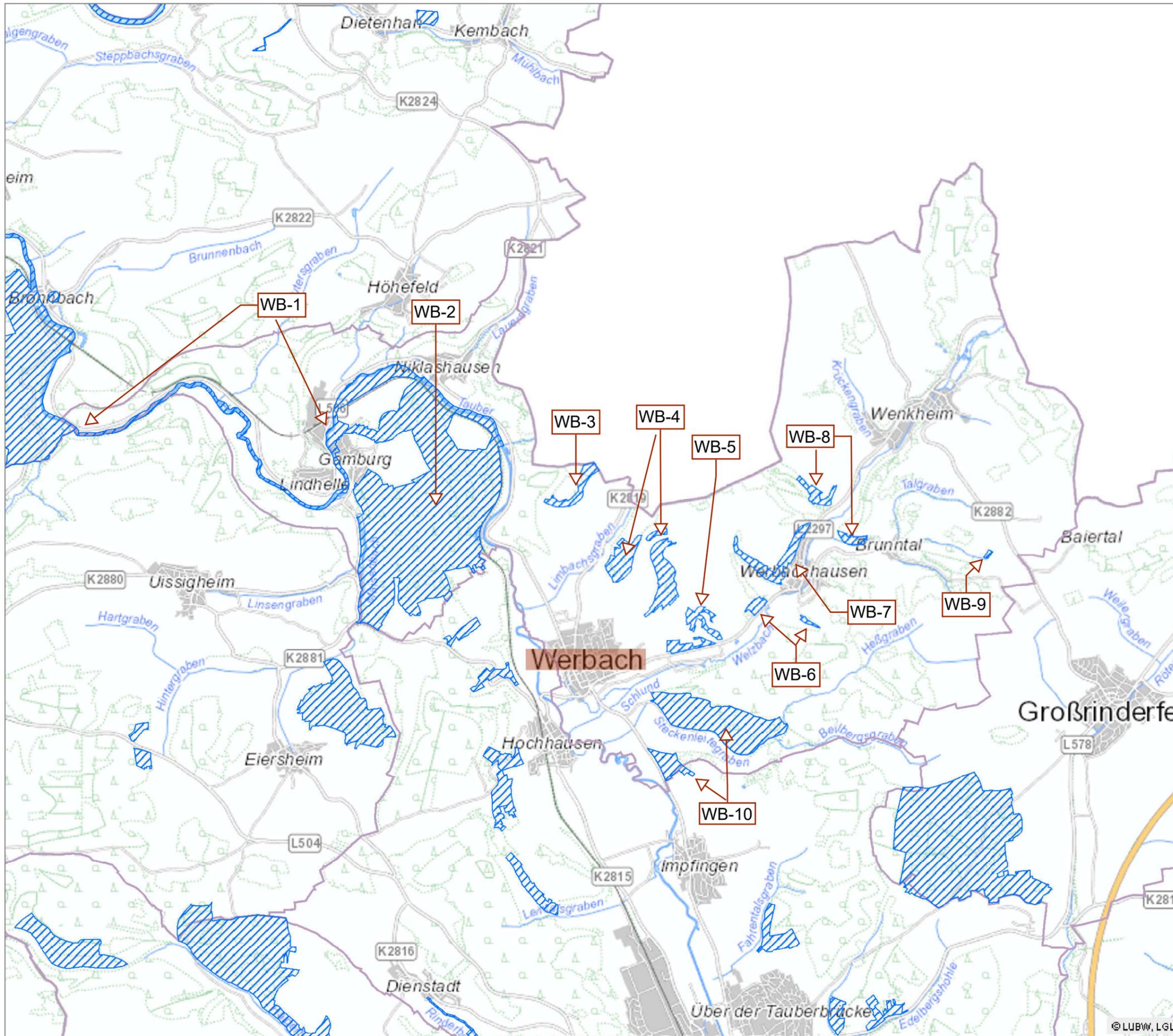
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dürr', followed by a stylized flourish.

Dürr, Bürgermeister

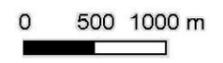
Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtslageplan

Anlage 2 - Verordnung



- FFH-Gebiet
- Gemeinde
- Werbach
- WB-1 Zuordnung der Einzelpläne



Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

**Entwurf einer
Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Verordnung – FFH-VO)**

vom 20. Februar 2018

Aufgrund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) festgelegt.

§ 2

Gebietsabgrenzungen

Die FFH-Gebiete sind in der Anlage 2 in 49 Übersichtskarten und in 655 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. In den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie abgegrenzt und flächig blau dargestellt. In den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung abgegrenzt und flächig blau dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

(1) Die in den jeweiligen FFH-Gebieten zu erhaltenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/15/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), werden in Anlage 1 festgelegt. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), sowie die prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG sind in der Anlage 1 mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet.

(2) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden in Anlage 1 ferner gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.

(3) Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

(4) Der Erhaltungszustand einer Art umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 4

Unberührtheitsklausel

Die §§ 33 und 34 BNatSchG sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete, die nach § 20 Absatz 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden, bleiben unberührt.

§ 5

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete des § 1 näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Absatz 1 sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und art-spezifischen Erhaltungsziele nach § 3 Absatz 2 festlegt, und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete nach § 2 enthält, wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.083) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Anlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Kraft.

Stuttgart, den

Unterschrift
Regierungspräsident

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Beschlussvorlage

13.06.2018

Nr. VI/3/2018

Beschluss der Haushaltsreste zum 31.12.2017

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018

Beschlussantrag:

Zur Fortführung und Finanzierung der zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen sind die in beiliegender Aufstellung aufgeführten Haushaltsreste zum 31.12.2017 zu bilden.

Gesamtsumme Einnahme Vermögenshaushalt: 598.200,00 €

Gesamtsumme Ausgabe Verwaltungshaushalt: 48.215,00 €

Gesamtsumme Ausgabe Vermögenshaushalt: 2.029.069,00 €



Dürr, Bürgermeister

Anlagen: Auflistung Haushaltsreste zum 31.12.2017

Haushaltsreste per 31. Dezember 2017 -

Einnahmen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsrest	Soll	Ist	Planvergleich	Haushaltsrest	Haushaltsansatz
		01.01.2017				31.12.2017	
2.6300.361000-405	Ausbau Ortsstraßen Niklashausen, Straßenbau	0,00	0,00	0,00	403.080,00	250.000,00	403.080,00
2.7050.361000-405	Ausbau Ortsstraßen Niklashausen, Kanal	0,00	0,00	0,00	364.480,00	279.000,00	364.480,00
2.7050.361000-999	Inlinersanierung Kanal Bahnhofstraße und Ortsteile Zuschuss vom Land (Reduzierung der Kosten)	176.300,00	0,00	0,00	176.300,00	69.200,00	0,00
	Summe Gesamt VmH	176.300,00	0,00	0,00	943.860,00	598.200,00	767.560,00

Haushaltsreste per 31. Dezember 2017

Ausgaben

Ausgaben	Bezeichnung	Haushaltsrest	Soll	Ist	Planvergleich	Haushaltsrest	Haushaltsansatz
		Haushaltsrest				Haushaltsrest	
1.1310.520000	Anschaffung Software MP-Feuer	1.540,00	13.109,95	14.649,95	790,05	790,00	13.900,00
1.6300.511000	Gemeindestraßen, Straßenunterhaltung	0,00	8.469,87	8.469,87	21.530,13	21.530,00	30.000,00
1.7050.510000	Unterhaltung Kanalnetz	33.820,00	32.924,42	32.924,42	25.895,58	25.895,00	25.000,00
	Zwischensumme Verwaltungshaushalt	33.820,00	32.924,42	32.924,42	25.895,58	48.215,00	25.000,00
2.2110.940000-101	Ganztagesgrundschule Werbach, Hochbau		17.534,45	17.534,45	62.465,55	62.465,00	80.000,00
2.3100.982000-101	Kreisarchiv Bronnbach, Zuwendung an Landkreis		18.500,00	18.500,00	19.000,00	19.000,00	37.500,00
2.4640.940000-102	Anbau Kindergarten Werbach - Hochbau	396.127,00	99.007,16	99.007,16	297.119,84	297.119,00	0,00
2.4640.940000-401	Kindergartengebäude Niklashausen	0,00	0,00	0,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
2.6300.950000-405	Ausbau Ortsstraßen Niklashausen, Straßenbau	0,00	21.388,76	21.388,76	770.611,24	700.000,00	792.000,00
2.7050.950000-405	Ausbau Ortsstraßen Niklashausen, Kanal		11.185,41	11.185,41	444.414,59	370.000,00	455.600,00
2.7610.950000-999	Breitbandversorgung - Kreisweiter Ausbau	100.000,00	45.775,83	45.775,83	54.224,17	54.224,00	0,00
2.7910.987000-004	Bahnsteig Niklashausen, Zuschuss an Bahn	0,00	0,00	0,00	32.190,00	32.190,00	32.190,00
2.8150.950000-405	Ausbau Ortsstraßen Niklashausen, Wasser	0,00	5.839,60	5.839,60	240.660,40	230.000,00	246.500,00
2.8150.950000-998	Generalsanierung Wasserversorgung	128.311,00	1.145,00	1.145,00	127.166,00	127.166,00	0,00
2.8800.932000-999	Erwerb von Grundvermögen allgemein	237.450,00	128.544,05	128.544,05	108.905,95	108.905,00	0,00
	Zwischensumme Vermögenshaushalt	861.888,00	348.920,26	348.920,26	2.184.757,74	2.029.069,00	1.671.790,00
	Gesamtsumme Haushalt	895.708,00	381.844,68	381.844,68	2.210.653,32	2.077.284,00	1.696.790,00

In seiner Sitzung am stimmte der Gemeinderat der Gemeinde Werbach den Haushaltsresten zum 31.12.2017 zu.

Beschlussvorlage

14.05.2018

Nr. VI/4/2018

**Grundsatzbeschluss
Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen**

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018

Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Umstellung auf NKHR zum 01.01.2019 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der notwendigen Arbeitsschritte.
- 2) Auf den Ansatz in der Vergangenheit geleisteter Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet.
- 3) Die Umstellung der EDV erfolgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rechenzentrum KIVBF bzw. dessen Nachfolger ITEOS.

Sachverhalt:

1) Ausgangslage

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz vom November 2003 wurden die Weichen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gestellt. Die bisherige zahlungsorientierte kameralistische Buchführung hat ausgedient und wird vom neuen ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen abgelöst.

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die Grundlagen für das NKHR gelegt. Ursprünglich war eine landesweit geltende Frist zur Umstellung bis zum Jahr 2016 beschlossen. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 wurden die Einführungsfristen um vier Jahre (2020) verlängert.

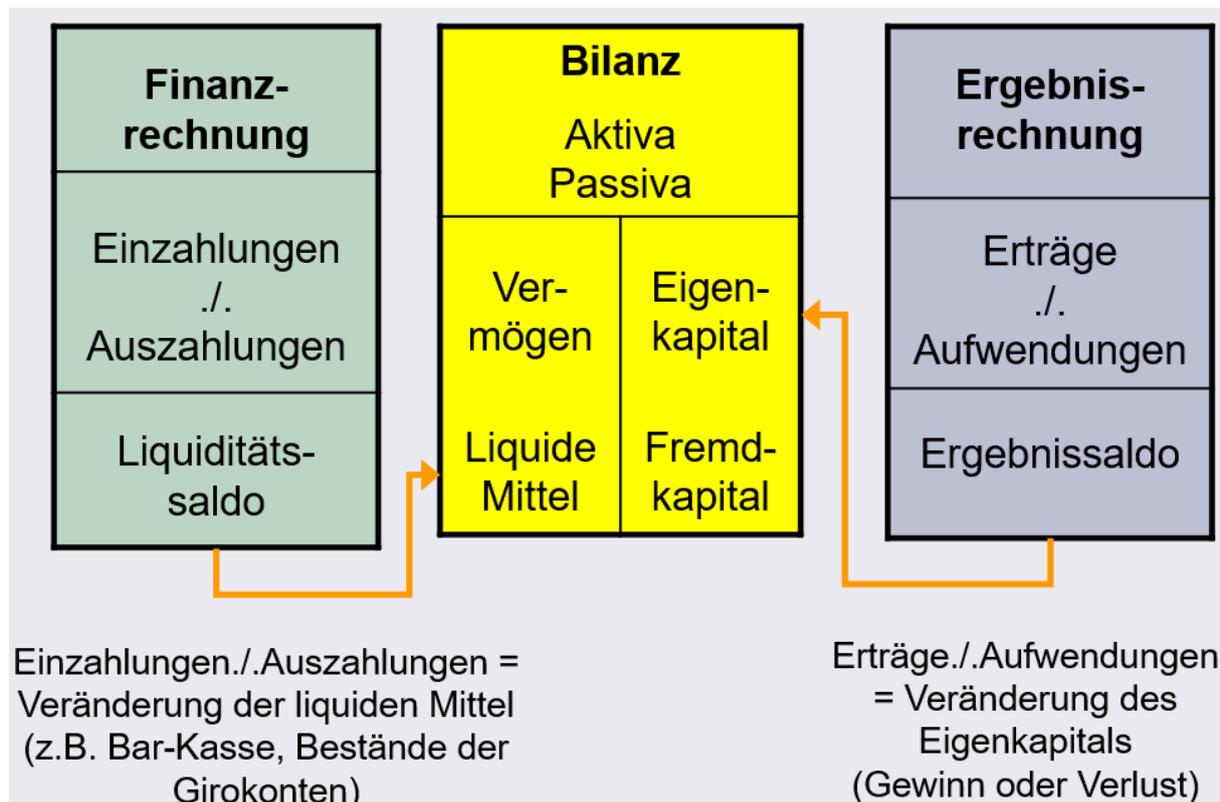
2) Grundsätzliche Informationen zum NKHR

Den Kern des NKHR bildet die Ablösung des bisherigen kameralen Buchungsstils bei den Städten und Gemeinden durch die doppische kaufmännische Buchführung.

Mit dieser Umstellung werden jedoch noch weitere Neuerungen in die Verwaltung einziehen, wie bspw. eine Haushaltsgliederung nach Produktbereichen (Produkthaushalt) und eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung.

Ebenfalls neu ist die „Drei-Komponenten-Rechnung“ im Jahresabschluss. Diese drei Komponenten sind:

- Finanzrechnung (Einzahlungen – Auszahlungen = Liquidität) für die Investitionsplanung
- Ergebnisrechnung (Erträge – Aufwendungen = Ergebnis) zum Haushaltsausgleich inkl. Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs und -aufkommen
- Vermögensrechnung / Bilanz (Vermögen – Schulden = Eigenkapital) zur Darstellung der Vermögenslage



3) Ziele des NKHR

In der bisherigen Kameralistik wurden sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gegenübergestellt und je nachdem wie sich der Saldo darstellte, wurde eine Zuführung oder Entnahme an oder aus dem Vermögenshaushalt bzw. der Allgemeinen Rücklage getätigt. Der Werteverzehr blieb – die Kostenrechnenden ausgenommen – außer Acht. Durch dessen umfassende Einbindung in den künftigen Ergebnishaushalt wird nun eine generationsgerechte Haushalts- und Finanzpolitik ermöglicht.

Das kamerale Geldverbrauchskonzept (Einnahmen und Ausgaben) wird durchgehend vom Ressourcenverbrauchskonzept (Erträge und Aufwendungen) abgelöst. Dies beinhaltet auch sämtliche nicht zahlungswirksamen Erträge bzw. Aufwendungen. Somit werden zum Schluss des Haushaltsjahres das gesamte Ressourcenaufkommen bzw. der gesamte Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang spricht man vom Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“. Dieser besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Das vorhandene Vermögen soll für nachfolgende Generationen erhalten und gepflegt werden.

Daher wird auch für jedes Haushaltsjahr ein Ausgleich zwischen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen erforderlich sein. In der Kameralistik war der Haushalt ausgeglichen, wenn die Einnahmen die Ausgaben decken konnten (zahlungsorientiert). Im NKHR ist ein ausgeglichener Haushalt erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen decken (ressourcenorientiert). So soll sichergestellt werden, dass das kommunale Vermögen langfristig erhalten bleibt.

4) Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird künftig aus dem Gesamthaushalt (gegliedert in Ergebnis- und Finanzhaushalt), dem Stellenplan und verschiedenen Anlagen (bspw. Vorbericht) bestehen. Weiterhin ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte unterteilt, welche ebenso in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegliedert sind. Die bislang angewendete Haushaltsgliederung (Gliederung und Gruppierung) wird durch den kommunalen Produktplan abgelöst.

Aus dem Produktplan entsteht der (individuelle) Produkthaushalt. Produkte sind die Leistungen der Verwaltung. Die Haushaltsplanung und Mittelbewirtschaftung wird daher produktorientiert vorgenommen.

Mehrere Produkte werden in Produktgruppen zusammengefasst. Diese wiederum sind Produktbereichen zugeordnet. Die Haushaltsgliederung der Gemeinde Werbach soll nach vorgegebenen Produktbereichen erfolgen.

Der Gesamthaushalt ist in mindestens zwei Teilhaushalte zu gliedern, die jeweils aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt bestehen. In Werbach soll es künftig drei Teilhaushalte geben:

- Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“
- Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“
- Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

5) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Gemäß Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m §§ 95 Abs. 1 und 95 b Abs. 1 GemO muss im Zuge der Umstellung auf NKHR eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Dem zugrunde liegt eine umfassende Bewertung des gemeindlichen Vermögens. Die Praxis hat gezeigt, dass dies einen hohen Zeitaufwand in Anspruch nimmt und daher wird mit einer Fertigstellung frühestens Mitte 2019 gerechnet.

Zur Bewertung der Vermögensgegenstände wurde von der „Lenkungsgruppe NKHR“ (Innenministerium, GPA, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW) ein „Leitfaden zur Bilanzierung“ veröffentlicht. Dieser soll der Verwaltung als Grundlage für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände dienen.

6) Zuständigkeiten

Die folgenden grundlegenden Entscheidungen stellen aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung sowie der für die Gemeinde inhaltlich und wirtschaftlich herausragenden Bedeutung kein

Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bleiben der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates vorbehalten:

- Festlegung Umstieg auf das NKHR (Art. 13 Abs. 4 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts)
- Verzicht auf den Ansatz in der Vergangenheit geleisteter Investitionszuschüsse (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO)
- Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung (§§ 39 Abs. 2 Nr. 14 i. V. m. 81 GemO)
- Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm (§ 85 Abs. 4 GemO)
- Feststellung der Eröffnungsbilanz (Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 b Abs. 1 GemO)
- Feststellung des Jahresabschlusses (§§ 39 Abs. 2 Nr. 14 i. V. m. 95 b Abs. 1 GemO)

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2018 sind Mittel i. H. v. 10.000,00 € eingestellt. Weiterführende Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Bei evtl. auftretenden Mehraufwendungen wird das Gremium zeitnah unterrichtet.



Dürr, Bürgermeister